# AMTSBLATT
## DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 8** Sandomierz, den 15. Mai 1916

INHALT:



### 1.

**An die Bevölkerung des Generalgouvernements!**

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So Sage ich Euch denn herzlichst Lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf daß es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

**ERICH Frh. v. DILLER, m. p.**
General-Major.

### 2.

**Vorschriften für die Ausübung der ärztlichen Praxis und des Feldschergewerbes.**

1. Zur Ausübung der ärztlichen Praxis sind nur Aerzte, die den Doktorgrad oder ein ärztliches Diplom besitzen, berechtigt.

2. Alle anderen Personen, welche die ärztliche Praxis erwerbsmässig betreiben, werden als Kurpfuscher behandelt, dementsprechend zur administrativen, beziehungsweise gerichtlichen Verantwortung gezogen nnd wegen Kurpfuscherei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften bestraft.

3. In den Wirkungskreis des Feldschergewerbes gehören folgende Funktionen:

a) Aderlassen in plötzlichen Erkrankungsfällen (Apoplexie).

b) Stillen der äusseren Blutungen ohne irgendwelche operative Eingriffe.

c) Setzen der trockenen und blutigen Schröpfköpfe.

d) Aplizieren der Vesikantien.

e) Schutzpockenimpfung.

f) Anwendung einfacher Klystiere ohne jedes Reizmittel.

g) Anwendung der äusserlichen Mittel bei leichten Entzündungen, Wunden und mechanischen Körperbeschädigungen (Kontusionen, Verbrühungen, Verbrennungen, Verletzungen).

h) Oeffnung einfacher, oberflächlicher, eiternder Abscesse.

i) Einrichtung von Verrenkungen und nicht komplizierten Knochenbrüchen.

k) Extraktion der Zähne, soferne ärztliche Hilfe entbehrlich erscheint.

l) Verbinden der Wunden und Geschwüre ohne Anwendung innerer Mittel.

m) Anlegen chirurgischer Verbände.

n) Entfernen der Fremdkörper aus Ohren, Nase und Rachen.

o) Kateterisieren, wenn es sich nicht um eine Verengung oder einen Krampf der Harnröhre handelt.

p) Einführen und Resposition der Darmbrüche mit der Hand.

4. Alle erwähnten Eingriffe darf ein Feldscher in den Orten, wo ein Arzt ansässig ist, nur gegen schriftliche, in einem jeden Falle separat ausgestellte, mit Namen, Vornamen, Alter, Wohnort und Krankheit des betreffenden Patienten versehene, ärztliche Verordnung vornehmen.

5. Ein Arzt ist zur Ausstellung irgendeiner allgemeinen Bewilligung der medizinischen Fertigkeiten seitens eines Feldschers, oder gar diplomartig klingender Zeugnisse nicht berechtigt, dazu sind nur die höheren Spezialschulen und Universitätsfakultäten berufen.

6. In Orten, wo kein Arzt ansässig ist, darf der Ortsfeldscher in den von a) bis p) des Punktes 3 angeführten Fällen selbständig und auf eigene Verantwortung handeln, mit Ausnahme der Aderlässe, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Apoplexie, bei welcher durch das Unterlassen dieses Eingriffes der Tod eintreten könnte, handelt.

7. Das Ausstellen und Schreiben von ärztlichen Ordinationen (Rezepten) seitens der Feldschere ist strengstens verboten. Ebenso ist es den Apothekern untersagt, nach solchen Rezepten zubereitete Arzeneien dem Publikum auszufolgen. Das Nichtbefolgen dieser Massregel wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften rücksichtslos und strenge bestraft.

8. In Abwesenheit eines Arztes darf ein Feldscher bei plötzlichen Unglücksfällen, welche den Tod herbeiführen könnten, z. B. beim Verschlucken von Gegenständen, bei Kohlenoxyd- und anderen Vergiftungen, Verletzungen durch wutkranke Tiere u. s. w seine Hilfe erteilen.

9. Wenn ein Feldscher den Verdacht irgendeiner Infektionskrankheit erkennt, hat er davon sofort dem Gemeindevorstand oder dem Soltys die Anzeige zu erstatten und an Ort und Stelle die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen; solche Kranke darf er aber nicht behandeln.

10. Alle Werkzeuge und Verbandartikel, die sich im Besitze eines Feldschers befinden, sollen stets in tadelloser Reinheit und Ordnung gehalten werden.

Diese auf Grundlage des Gesetzes der Warschauer Feldscherschule verfassten Vorschriften, sind seitens der Gemeindevorsteher allen im Kreise ansässigen Aerzten, Apothekern und Feldschern schriftlich bekanntzugeben und die letzteren zum Vorlegen der zur Ausübung des Gewerbes berechtigenden Dokumente aufzufordern.

Diese Dokumente sind dem k. u. k. Kreiskommando mit dem Ausweise aller im Gemeindebereiche

praktizierenden Feldschere unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsjahres, der Religion, des Standes und moralischen Benehmens zur Einsicht einzusenden.

Zugleich haben die Gemeindevorstände zu berichten, ob und welche nicht qualifizierten Personen (Bader, Friseure) erwerbsmässig die Feldscherpraxis unberechtigt ausüben.

### 3.

### Eröffnung einer Ausfuhrstelle und Passierstelle in Dlugolęka.

In Ergänzung des Punktes 1 des Amtsblattes Nr. 6 vom 15. April 1916 wird bekanntgegeben, dass in Dlugolęka mit 1. Mai l. J. eine **Ausfuhr-** und **Passierstelle** eröffnet wurde.

### 4.

### Bewilligung zur Vornahme von Messarbeiten.

Dem beeideten Geometer Johann Chołociński in Osiek wird auf Kriegsdauer die Bewilligung erteilt, Messarbeiten im Bereiche des Kreises Sandomierz vorzunehmen.

### 5.

### Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

### Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung, eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen (Waisen), überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel)

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel)

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der

Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

## 6.

## Einführung von Gesundheitspassierscheinen für Pferde der Zivilbevölkerung.

Ansteckende Tierkrankheiten, insbesondere Rotz u. Räude nehmen unter den Zivilpferden des M. G. G. Bereiches stark überhand.

Als Ursache muss einerseits das Verheimlichen der Seuche durch die Zivilbevölkerung, anderseits das Verwenden der rotzigen und räudigen Pferde zu verschiedenen Arbeiten nicht nur im Stammorte udn in den Nachbarortschaften, sondern auch in den Nachbarkreisen, angenommen werden.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, wird auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 8. März 1916 F. Nr. 5500 im Sinne des russischen Sanitätsgesetzes Band XIII. Art. 1124 ex 1915 folgendes angeordnet:

Jedes bespannte Fuhrwerk sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreitet, muss mit einem Passierschein beteilt werden.

Dieser Passierschein in der Landessprache ausgestellt, hat zu lauten: „Ich bestätige, dass der betreffende Pferdestall von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist“.

Die Passierscheine sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszufolgen, vom Wojt zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Für die Wahrheit des Atestes sind die Aussteller verantwortlich und werden bestraft insbesondere dann, wenn sie aus Nachlässigkeit Unwahres bezeugen.

Fuhrwerke u. Pferde ohne diesen Passierschein werden kontumaziert und die Pferdebesitzer mit Geld- oder Arreststrafen nach der Vdg. des A. O. Kmdtn. vom 19 VIII. 1915 Nr. 30 bestraft.

Die genaue Durchführung dieser Verordnung hat die Gendarmerie strenge zu überwachen.

## 7.

## Waffengebrauch der Grenzpolizei.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen

angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Dieser Vorfall wird der Bevölkerung mit der gleichzeitigen Warnung bekannt gegeben, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

### 8.

### Einführung der Sommerzeit.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wurde eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach hat der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung begonnen, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

### 9.

### Unterstellung der Hüttenwerke dem k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa.

In Abänderung des A. O. K. Befehles Op. M. V. 106. 431. vom 9|XI. 1915 (Amtsblatt Nr. 9 von 1916 Abs. 28) wurden nunmehr auch alle Eisen verarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dabrowa unterstellt.

Die Bestimmungen des vorzitierten Erlasses finden auch rücksichtlich dieser weiteren Betriebe sinngemässe Anwendung.

### 10.

### Maikäfer als Futtermittel.

Der Einsammlung der Maikäfer kommt in diesem Jahre eine besonders hohe Bedeutung zu, ist doch in der Kriegszeit die Abhaltung tierischer und pflanzlicher Schädlinge von den Kulturpflanzen noch viel wichtiger als im Frieden. Dazu kommt, dass sich die Maikäfer als vorzügliches Futtermittel eignen. Schon in frischem Zustand stellen die Maikäfer ein gutes Futtermittel für Hühner und sonstiges Geflügel dar, auch Schweinen sind sie als Beifutter etwa zu Kartoffeln sehr zuträglich, doch ist es in diesem Falle notwendig, sie gut abzubrühen, damit die Schweine nicht vom „Riesenkratzer“, einem gefährlichen Eingeweidewurm, befallen werden.

Wenn die Maikäfer in solcher Menge auftreten, dass die Verfütterung im frischen Zustande nicht möglich ist, empfiehlt es sich, sie zu trocknen und hiedurch ein nährstoffreiches Dauerfutter herzustellen. Dieses eignet sich zur Schweinefütterung als Beifutter zu Kartoffeln sowie für Geflügel und Fische.

Den Gemeindevorstehern wird es zur Pflicht gemacht, auf die Landwirte nachdrücklichst einzuwirken, damit die Maikäfer als Schädlinge der Landwirtschaft vertilgt werden. Zum Einsammeln derselben ist die Schuljugend zu verwenden und hiebei von den Lehrern anzuleiten.

Die Gendarmerie hat auf diese Aktion Einfluß zu nehmen.

### 11.

### Reparatur und Erhaltung der Gemeindewege.

Unter einem erhalten alle Gemeindevorsteher nachstehende Vorschriften: Fast alle Gemeinde-und unbeschotterten Landwege des Kreises befinden sich in einem sehr schlechten Zustande. Die Instandsetzung derselben und sonach eine rationelle Instandhaltung ist dringend notwendig, kommt in erster Linie der Bevölkerung zugute und ist eine der vornehmlichsten Pflichten der Gemeinde. Hiezu ordne ich folgendes an:

1.) Bei allen unbeschotterten Landstrassen und der beschotterten Koprzywnica-Sulisławice-Strasse gegen Staszów zu, und bei wichtigeren Gemeindewegen, welche entweder Hauptstrassenzüge sind oder zu solchen führen, sind vor Allem beiderseitige Strassengräben auszuheben. Die Art der Ausführung wurde mit Befehl Nr. 9 2. vom 11|7. 1915 angegeben, um den Wasserabfluss von der Fahrbahn zu ermöglichen.

2.) Alle im Strassenkörper entstandenen Löcher und Vertiefungen sowie durch Fuhrwerke bewirkte Einschnitte müssen regelmässig planiert werden.

3.) Es ist auch die Instandsetzung an solchen Land-und Gemeindestrassen durchzuführen, welche entweder beschottert sind oder eine Steinunterlage

besitzen, wie die Strasse Koprzywnica-Sulisławice gegen Staszów zu; hiebei sind alle in der Schotterschichte entstandenen Löcher mit feingeschlägeltem Schotter auszufüllen, fest zu stampfen und mit einer Sandschichte von entsprechender Stärke zu bedecken. Wo Pilasterungen vorkommen, müssen dieselben umgelegt und unter Beigabe frischen Sandes entsprechend gehoben werden.

Diese Art Reparatur ist besonders an jenen Strassenstrecken anzuwenden, welche über die mit Steinfindlingen bedeckten Gebiete bezw. nahe an Steinbrüchen führen.

4.) Alle an diesen Strassen befindlichen Holzbrücken und Steindurchlässe sind genau zu besichtigen und müssen dieselben im Bedarfsfalle auf solche Art und Weise repariert werden, um die Kommunikation und besonders den Lastverkehr sicher zu stellen.

Wegen Bewilligung der Holzbeistellung (Ankauf) aus Staatswäldern können die Gemeinden beim k. u. k. Kreiskommando bittlich werden.

5) Alle oben angeführten Arbeiten und Herstellungen von Strassenobjekten müssen mit eigenen Kräften der betreffenden Gemeinden durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind bei Eintritt der günstigen. Witterung sogleich in Angriff zu nehmen und die Wege in einen solchen Zustand zu bringen, dass der Lastverkehr zu allen Jahreszeiten ungehindert sich abwickeln kann. Alle Wójte werden unter persönlicher Verantwortung aufgefordert die unterstellten Soltyse über die angeordneten Arbeiten entsprechend zu belehren und für die Durchführung zu sorgen.

Die Gendarmerie hat gelegentlich ihres Dienstes diese Arbeiten zu beaufsichtigen und darauf zu sehen, dass nach stärkeren Regengüssen und während langdauernden Tauwetters alle entstandenen Schäden an den Strassen sofort durch die Gemeinden hergestellt werden.

Vorstehende Anordnungen betreffen nur die Gemeinde- und Landstrassen im Kreise; die Chausseen werden durch Organe des Kreiskommandos in Stand gehalten.

## 12.

## Instruktion für den Abschuss des Raubwildes sowie schädlichen Federwildes.

Die Eingenjagdberechtigten und die Jagdpächter sind verpflichtet ein geeignetes Jagdschutz- und Aufsichtspersonal in entsprechender Anzahl aufzustellen, welches nach erfolgter Anmeldung und Beeidigung durch das k. u. k. Kreiskommando zum Tragen von Jagdwaffen berechtigt ist.

Die genannten Eigenjagdberechtigten und die Jagdpächter sowie das bestellte Jagdschutzpersonal sind verpflichtet zu jeder Jahreszeit das Raubwild wie Bären, Wildschweine, Luchse, Wildkatzen und Wölfe zu vertilgen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Verfügung würde das k. u. k. Kreiskommando die nötigen Verfügungen zum Abschusse von Raubwild auf Kosten der eingangs genannten Jagdbesitzer resp. Jagdpächter treffen.

Ausser den oben genannten Tieren gelten als schädliches Wild: Die Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Eichkatzen, Hamster, Fischotter, alle Gattungen von Adlern, Bussarden und Habichten, der graue Reiher, graue Möwen, Waldeulen, Kautze, Elstern, Raben, Eisvögel, Würger, Sperlinge, Nusshöher, Dohlen, Krähen, Seeraben und schwarze Pelikane.

Die Vertilgung dieses Federwildes gehört auch zu den Pflichten der Jagdbesitzer, Jagdpächter sowie deren Jagdschutzpersonales. Das Ausheben von Eiern sowie Jungen des oberwähnten Federwildes, wie auch das Ausheben von jungen Füchsen aus dem Bau auf eigenem Grunde und auf öffentlichen Plätzen ist jedermann gestattet. Jeder Grundbesitzer ist berechtigt im Bereiche seiner Behausung Fallen zum Fange des schädlichen Wildes aufzustellen, wobei jedoch jene Vorsichtsmassnahmen zu treffen sind, damit hiedurch Menschen und die nützlichen Tiere nicht gefährdet werden.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**ADOLF SCHALLER** m. p.

**Oberst.**